

nen gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Handeln verantwortungslos hinwegsetzen,

- c) Es ist das Strafrecht einer Gesellschaft, in der die Werktätigen die bewußten Gestalter ihrer gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und -prozesse sind. Als solche machen sie auch die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen - eingeschlossen Strafrechtspflege - mehr und mehr zu ihrer eigenen, gemeinsamen Angelegenheit.

Das sozialistische Strafrecht hat vollständig gebrochen mit dem überkommenen Strafrecht der spätbürgerlichen Gesellschaft, das als Instrument der reaktionärsten Fraktion der Monopolbourgeoisie einer geschichtlich überlebten Klasse dient, seinem Inhalte nach selbst historisch überlebt und reaktionär ist (vgl. 1.2.5.).

Es entwickelte sich in Überwindung und Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Strafrecht. Dazu gehörte in der DDR die Ausmerzung des faschistischen Strafrechts und die geistige Auseinandersetzung mit dem Strafrecht, das von dem in der BRD wiedererrichteten Imperialismus geschaffen worden war. Zugleich knüpfte es an fortschrittliche und humanistische Strafrechtstraditionen in Deutschland an und brachte sie auf höherem Niveau zur vollen Entfaltung.

Das sozialistische Strafrecht ist Bestandteil und Instrument des gesellschaftlichen Fortschritts als Einheit von wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und sozialem Fortschritt. Der gesellschaftliche Fortschritt im Sozialismus ist von den Fesseln des Antagonismus befreit und Fortschritt der Gesellschaft als Ganzes. Fortschritt im Sozialismus schließt auch die weitere Zurückdrängung der Kriminalität und ihrer Ursachen ein. Dem Strafrecht des Sozialismus ist daher der grundsätzliche und dort unlösbare Widerspruch der Ausbeutergesellschaften fremd, daß die Gesellschaft notwendig in steigendem Maße Kriminalität produziert, aber andererseits den einzelnen Straftäter straft (vgl. Kapitel 1).

2.2.3.

Die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität als notwendiger Bestandteil der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

2.2.3.1.

Die Notwendigkeit und die gesellschaftlichen Bedingungen der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität

Wie dargestellt (vgl. 2.2.1.), besteht die spezifische Aufgabe des sozialistischen Strafrechts als Teil des sozialistischen Rechtssystems darin, einen besonderen Beitrag zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität zu leisten. Mit der Beseitigung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, mit der Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse, der Macht der Arbeiter und Bauern und grundlegend neuer Beziehungen zwischen den Menschen und zwischen Mensch und Gesellschaft entsteht für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität eine völlig neue Situation. Erstmals ist die Möglichkeit gegeben, die Kriminalität und ihre Ursachen zunächst radikal einzuschränken und sie später in einem langen historischen Prozeß als gesellschaftliche Erscheinung schließlich ganz aufzuheben.

Alle Anstrengungen der sozialistischen Gesellschaft sind auf das Wohl und das Glück des Menschen und die Entfaltung seiner schöpferischen Potenzen gerichtet. Dies ist der Sinn des Sozialismus und sein oberstes Ziel. Eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung so hoch gesteckter sozialer Ziele ist es, Rechtssicherheit und soziale Sicherheit und damit den Schutz der Menschen vor kriminellen Handlungen zu gewährleisten; denn nur so wird es möglich, das Lebensniveau allseitig zu erhöhen und ein Klima der Geborgenheit zu schaffen, in welchem jeder Bürger menschenwürdig leben und seine Persönlichkeit entfalten kann.

In der sozialistischen Gesellschaft soll eine solche Atmosphäre sozialen Zusammenlebens geschaffen werden, die es den Menschen ermöglicht, ihre Probleme in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen und den Rechtsvorschriften zu lösen, und die sie vor dem Abgleiten in kriminelle Verhaltensweisen bewahrt, in der es keine sozialen Randgruppen, Außenseiter oder „Aussteiger“ gibt, die zu Parias der Gesellschaft werden. Es werden nicht